

# Vereinsatzung

## § 1 – Name

Der Verein führt den Namen

Freunde der Vinzenz von Paul Schulen e.V.

## § 2 – Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in 85229 Markt Indersdorf, Marienplatz 7. Der Verein wird im Vereinsregister beim **Amtsgericht München** geführt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 – Zweck

Der Vereinszweck ist

- a) die ideelle und materielle Förderung der Schülerinnen und Schüler der Vinzenz von Paul Schulen, Kloster Indersdorf, insbesondere ihrer wissenschaftlichen, musischen, sportlichen, gemeinschaftsfördernden und sozialen Einrichtungen und Initiativen
- b) die Verwaltung von Projektbudgets
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen (Punkt a)

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, soweit die o.g. Punkte nicht durch Rechtsnormen in den Aufgabenbereich anderer Institutionen, insbesondere des jeweiligen Trägers, gehören.

## § 4 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, etwaige Gewinne) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Sie haben dort Stimmrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag zu entrichten. Über diesen Betrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.

## **§ 6 – Vorstand**

1. Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand kann durch einen Beirat unterstützt werden, welcher aus höchstens sieben Personen besteht.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Spenden, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Führung der Vereinschronik, Öffentlichkeitsarbeit
  - d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach innen, also innerhalb des Vereins beschränkt. Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wenn der Betrag höher als EUR 2.000,00 ist
5. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 7 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
  - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht hauptberuflich an der Schule tätig sind
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst innerhalb des ersten Quartals.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder jederzeit einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Einladung in Textform an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Termins.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
7. Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben sie auch das passive Wahlrecht.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über Beschlüsse muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter geleitet. Es muss schriftlich gewählt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies fordert.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber um ein Amt dies erreicht, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet danach das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## **§ 8 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der damit für die Zahlung des Mitglieds bürgt.

## **§ 9 – Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Diese ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 10 – Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz hierzu nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Satzungsänderungen bedürfen zudem der Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit.

## **§ 11 – Rechnungslegung**

Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu bestellen, welche die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben. Sie haben zur Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen.

## **§ 12 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. In derselben Versammlung haben die Mitglieder zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen der Realschule Vinzenz von Paul, Kloster Indersdorf, mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 13 – Gerichtstand und Erfüllungsort**

Gerichtstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Streitigkeiten über Recht und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins ist der Sitz des Vereins.

## **§14 – Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.10.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 15 - Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Markt Indersdorf, den 26.10.2017